



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Aktuelle Informationen zum Coronavirus **Mehr auf Seite 2**

...enthalten Hinweise zur Abrechnung, zur Verordnung und zur Schutzausrüstung.

EBM-Reform zum 01.04.2020 **Mehr auf Seite 3**

Hinweis für Ärzte mit Leistungskatalogen und Hinweise zum Hautkrebsscreening.

Weitere EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2020 **Mehr auf Seite 3**

...betreffen die Aufnahme der GOP 01444 in diverse Anmerkungen sowie Anpassungen des GOP 04511, GOP 04527 und GOP 36883.

Höherbewertung psychotherapeutischer Leistungen rückwirkend zum 01.01.2020. **Mehr auf Seite 3**

...betreffen GOP 35571, GOP 35572 und GOP 35573.

Änderungen in der Verschreibungspflicht **Mehr auf Seite 4**

... betreffen Desloratadin zur Behandlung bei allergischer Rhinitis und Urtikaria.

Impfung gegen MMR und Varizellen – geänderte STIKO-Empfehlung **Mehr auf Seite 4**

...betrifft die zweimalige Impfung bei beruflichen Indikationen.

Wirtschaftlich verordnen ohne Aut-idem-Kreuz **Mehr auf Seite 5**

...ist für 2020 durch eine Vereinbarung mit der AOK PLUS möglich.

Zweitmeinung seit 20.02.2020 auch bei geplanter Schulterarthroskopie **Mehr auf Seite 5**

Näheres erfahren Sie zum Gegenstand und zu Voraussetzungen für Zweitmeiner.

Weitere Informationen **Mehr auf Seite 5**

... erhalten Sie u.a. zu Änderungen von Verträgen mit DAK, Securvita BKK u. AOK PLUS.

Kurz informiert **Mehr auf Seite 5**

... werden Sie u. a. über Änderungen in der Arzneimittel-Richtlinie, in der Krankentransport-Richtlinie und über ein neues FSME-Risikogebiet für Thüringen.

Fortbildungen und weitere Termine **Mehr auf Seite 6**

... betreffen die Online-Seminare (Webinare) der KVT.

Amtliche Bekanntmachungen **Mehr auf Seite 6**

... betreffen Änderungen der Regionalstellenordnung und des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Thüringen, die Beschlüsse des Zulassungsausschusses und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.04.2020.

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

Abrechnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie

Eine Übersicht der Abrechnungshinweise im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie (Stand: 27.03.2020) finden Sie im Anhang dieses Rundschreibens. Bitte beachten Sie, dass sich in den Hinweisen Veränderungen ergeben können. Deshalb finden Sie eine aktuelle Version (Stand: 02.04.2020) jederzeit auf unserer Corona-Themenseite im Internet (siehe Hinweis im roten Kasten) unter dem Stichwort „Abrechnung“.

Verordnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie

Eine Übersicht der Verordnungshinweise im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie (Stand: 31.03.2020) finden Sie im Anhang dieses Rundschreibens. Bitte beachten Sie, dass sich in den Hinweisen Veränderungen ergeben können. Deshalb finden Sie eine aktuelle Version (Stand: 02.04.2020) jederzeit auf unserer Corona-Themenseite im Internet (siehe Hinweis im roten Kasten) unter dem Stichwort „Verordnung“.

Weitere Schutzausrüstung zu Ihnen auf dem Weg

Viele Ihrer Lieferanten können nach wie vor keine Schutzkleidung mehr liefern. Auch Bund und Land können trotz anderslautender Absichtserklärungen aktuell nicht ausreichend Schutzausrüstungen für die Praxen beschaffen. Nachdem am 25.03. vom Bund 20.000 Atemschutzmasken an die KV Thüringen geliefert wurden, haben wir diese an die Praxen verteilt, die am ehesten mit potentiell infizierten Patienten in Kontakt kommen. Gleichzeitig ist die KV Thüringen selbst aktiv geworden und hat Schutzausrüstung für Sie beschafft. In der Woche vor Ostern möchten wir mit der Verteilung beginnen. Den aktuellen Stand erfahren Sie jeweils per Rundmail bzw. über Ihren Regionalstellenvorsitzenden. Fragen Sie bitte dennoch weiter bei Ihren üblichen Lieferanten nach.

HINWEIS!

**Aktuelle Informationen finden Sie stets auf
der Internetseite Ihrer KV Thüringen:**

www.kvt.de

**Zum Coronavirus haben wir eine Themen-
seite eingerichtet, die wir täglich aktualisieren:**

**[https://www.kv-thueringen.de/mit-
glieder/qualitaetssicherung/coronavirus/](https://www.kv-thueringen.de/mit-glieder/qualitaetssicherung/coronavirus/)**

**Für die Anmeldung im Verteiler des täglichen Mailversands
aktualisieren Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse im Arztregister:
Meldung an arztregister@kvt.de**

EBM-Reform zum 01.04.2020

Alle bisherigen Informationen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu diesem Thema können der speziell dafür eingerichteten Webseite der KBV entnommen werden.

Themenseite der KBV:
www.kbv.de/html/weiterentwicklung-ebm.php

Derzeit warten wir auf eine synopsenähnliche Darstellung der KBV zu den Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 01.04.2020. Sobald diese vorliegt, werden wir diese ebenfalls im Internet veröffentlichen.

- [Wichtiger Hinweis für Ärzte mit Leistungskatalogen](#)

Ärzte mit Leistungskatalogen im Zulassungsbescheid (Ermächtigte Ärzte, Sonderbedarfszulassungen):

Bitte überprüfen Sie Ihre Kataloge der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen hinsichtlich eines ggf. notwendigen Erweiterungsantrages beim Zulassungsausschuss.

- [Wichtiger Hinweis zum Hautkrebsscreening](#)

Uns erreichen Anfragen zu den angepassten Leistungsinhalten der GOP 01745 und GOP 01746. Es ist tatsächlich so, dass ab 01.04.2020 die Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie in den fakultativen Leistungsinhalt aufgenommen wurde. Das bedeutet, dass jeder Arzt, der das Hautkrebsscreening erbringen möchte, ein Auflichtmikroskop oder Dermatoskop vorhalten muss. Deshalb erfolgte auch eine Höherbewertung der Leistung.

Weitere EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2020

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 465. Sitzung folgende Änderungen des EBM zum 01.04.2020 beschlossen:

Übersicht BA:
<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.php>

Die Aufnahme der GOP 01444 (Zuschlag Authentifizierung eines unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde) in die jeweils erste Anmerkung zu den GOP 13294, GOP 13344, GOP 13394, GOP 13494, GOP 13543, GOP 13594, GOP 13644 und GOP 13694 (Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten) erfolgt zur Klarstellung, dass die genannten GOP auch bei Ansatz der GOP 01444 berechnungsfähig sind.

- Anpassung der Bewertungen

GOP	Bewertung bis 31.03.2020	Bewertung ab 01.04.2020
04511 – Zusatzpauschale Ösophago-Gastro-duodenoskopie	835 Punkte	900 Punkte
04527 – Zusatzpauschale Behandlung eines Bauchspeicheldrüsen-Transplantatträgers	209 Punkte	211 Punkte
36883 – Zuschlag zu den GOP 33070 bis GOP 33073 für die Laufband-Ergometrie	67 Punkte	61 Punkte

Ihre Ansprechpartner zu den Themen der Leistungsabrechnung:
Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe
(s. Tabelle auf Seite 4)

- Erweiterung des Berechnungsausschlusses der GOP 31802/GOP 36802 „Liposuktion beim Lipödem Stadium III“ neben der GOP 30710 „Infusion von nach der BtMVV verschreibungspflichtigen Analgetika oder von Lokalanästhetika“ je Sitzung.

Höherbewertung der Zuschläge psychotherapeutischer Leistungen rückwirkend zum 01.01.2020

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 469. Sitzung die Höherbewertung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 35571 bis GOP 35573 im Abschnitt 35.2.3 des EBM rückwirkend zum 01.01.2020 folgendermaßen beschlossen:

GOP	Bewertung bis 31.12.2019	Bewertung ab 01.01.2020
35571 Zuschlag Einzeltherapie	166 Punkte	173 Punkte
35572 Zuschlag Gruppentherapie	70 Punkte	73 Punkte
35573 Zuschlag Sprechstunde/Akutbehandlung	84 Punkte	88 Punkte

Übersicht BA:
<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.php>

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses nachlesen.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Irina Dietrich Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Marion Reimann Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Schöler Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Weitere Informationen:
www.kvt.de/?id=333

Ihre Ansprechpartnerin:
 Yvonne Frühauf-Saftawi,
 Telefon 03643 559-778

Weitere Informationen:
www.kvt.de/?id=183

Ihre Ansprechpartnerinnen:
 Dr. Anke Möckel
 Telefon: 03643 559-763
 Bettina Pfeiffer
 Telefon: 03643 559-764

Änderungen in der Verschreibungspflicht

Seit dem 14.02.2020 ist Desloratadin in der oralen Anwendung zur symptomatischen Behandlung bei allergischer Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab zwei Jahren aus der Verschreibungspflicht entlassen. Die Umgruppierung eines Fertigarzneimittels von „verschreibungspflichtig“ zu „apothekenpflichtig“ geschieht nur auf Antrag des Pharmazeutischen Unternehmers und nicht automatisch. Bitte nutzen Sie zur Verordnung auf GKV-Rezept (nach Anlage 1 der Arzneimittel-Richtlinie) aus wirtschaftlichen Gründen apothekenpflichtige Präparate.

Impfung gegen MMR und Varizellen – geänderte STIKO-Empfehlung

Impfungen gegen MMR und Varizellen sollen seit Januar bei beruflichen Indikationen zweimal dokumentiert sein. Beachten Sie bitte auch die aktuellen Impf-Empfehlungen der STIKO zum Lieferengpass von Pneumokokken-Impfstoff: https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Lieferengpaesse/Lieferengpaesse_inhalt.html

Wirtschaftlich verordnen ohne Aut-idem-Kreuz

Auch für 2020 ist eine Vereinbarung mit der AOK PLUS nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten abgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie auch im Vertrag „Vereinbarung Praxisbesonderheiten 2020“ auf der Internetseite der KV Thüringen, über Verträge → P → Prüfvereinbarung → Vereinbarung Praxisbesonderheiten 2020.

Zweitmeinung seit 20.02.2020 auch bei geplanter Schulterarthroskopie

Gegenstand des beschlossenen Zweitmeinungsverfahrens sind sämtliche arthroskopische Eingriffe am Schultergelenk, sofern sie planbar sind und es sich nicht um notfallmäßige Eingriffe handelt, die zeitnah erfolgen müssen. Zweitmeiner müssen die in der Zweitmeinungs-Richtlinie festgelegten Anforderungen an die besondere, eingriffsspezifische Qualifikation erfüllen. Zudem dürfen keine Interessenkonflikte vorliegen, die einer Unabhängigkeit der Zweitmeinung entgegenstehen.

WEITERE INFORMATIONEN

1. Änderungsvereinbarung Vertrag „Verbesserung und Förderung der vernetzten medizinischen Versorgung in Thüringen“ – KVT & DAK-Gesundheit

Mit der 1. Änderungsvereinbarung werden die Regelungen zum Widerrufsrecht der Versicherten an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Diese können nun auch elektronisch ihren Widerspruch gegenüber der Krankenkasse erklären. Bitte verwenden Sie ab sofort die auf unserer Internetseite aktualisierten Anlagen zur Einschreibung der Versicherten.

4. Nachtrag Vertrag „Versorgung mit klassischer Homöopathie“ – IKK classic & Securita BKK

Mit den jeweils 4. Nachträgen wurden bei den o.g. Verträgen die Teilnahmeerklärungen für Versicherte an die EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst. Neben diesen formalen Änderungen wurden auch die Vergütungshöhen für beide Verträge neu verhandelt. Ab 1. April 2020 sind somit die neuen Anlagen 2 sowie die neuen Abrechnungsnummern zu verwenden.

1. Nachtrag Vertrag „Hautkrebs-Screening“ – KVT & AOK PLUS

Mit Wirkung ab dem 01.04.2020 wird die „Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie“ als fakultativer Leistungsinhalt der GOP 01745 und 01745 in den EBM aufgenommen und deren Bewertung angepasst. Da die Untersuchung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen wird, ist die Kostenpauschale 99191B für eine ggf. erforderliche Auflichtmikroskopie bei Versicherten ab 35 Jahren ab dem 01.04.2020 nicht mehr Bestandteil des o. g. Vertrages. Die Regelungen des o. g. Vertrages zur Hautkrebsvorsorge bei Versicherten von 14 bis 34 Jahren Jahren bleiben unverändert.

Kurz informiert:

- **Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise** unter Bewertung des therapeutischen Nutzens bei der Verordnung von Vildagliptin bei Diabetes mellitus Typ 2 finden Sie in der aktuellen Ausgabe von „WIRKSTOFF AKTUELL“.
- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie** umfassen Aktualisierungen bei den Lifestyle-Arzneimitteln, Therapiehinweisen und Medizinprodukten sowie die Nutzenbewertung von Ropoginterferon alfa-2b.
- **Änderungen in der Krankentransport-Richtlinie** umfassen die Möglichkeit zur Ausstellung von Transportscheinen bei Entlassung für Krankenhäuser. Eingearbeitet wurde zusätzlich die schon gelebte Genehmigungsfiktion bei einem Taxitransport eines Schwerbehinderten zu einer ambulanten Behandlung.
- **Neues FSME-Risikogebiet für Thüringen** nach Aktualisierung des RKI ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
- Das „**Ärzteblatt Thüringen**“ – Mitteilungsblatt der Landesärztekammer Thüringen – finden Sie **online** unter www.aerzteblatt-thueringen.de.

Verordnung: www.kvt.de/?id=198

Vertrag: www.kvt.de/?id=485

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Dr. Anke Möckel,

Telefon: 03643 559-763

Bettina Pfeiffer,

Telefon 03643 559-764

Weitere Informationen:

www.kvt.de/?id=699

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Bettina Tittel,

Telefon: 03643 559-717

Vertrag, Details, Vergütung:

www.kvt.de/?id=1130

Ihre Ansprechpartnerin:

Katharina Michel,

Telefon: 03643 559-134

IKK classic:

www.kvt.de/?id=432

Securita BKK:

www.kvt.de/?id=433

Ihre Ansprechpartnerin:

Katharina Michel,

Telefon: 03643 559-134

zum Vertrag:

www.kvt.de/?id=426

Ihre Ansprechpartnerin:

Katharina Michel,

Telefon: 03643 559-134

„WIRKSTOFF AKTUELL“:

www.kbv.de/html/wirkstoff_aktuell.php

Zu Arzneimitteln:

www.kvt.de/?id=333

Zum Krankentransport:

www.kvt.de/?id=184

Zum FSME-Risikogebiet:

www.kvt.de/?id=183

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

Unsere Fortbildungsangebote für Sie im April

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) durch das Robert Koch-Institut entfallen alle Fortbildungen vorerst bis zum 30. April 2020.

Alle Webinare und Anmeldung:
www.tagungszentrum.kvt.de/?id=957

Webinare – unsere neuen Online-Seminare finden weiterhin statt

Fortbildungen, an denen Sie online per PC oder mobilem Endgerät teilnehmen können:

- » 06.05.2020, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Regelungen für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen – Stellenwert von Zielquoten und Medikationskatalog (3 Punkte, Kat. A)
- » 15.05.2020, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte, Kat. A)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de/?id=180

Bitte beachten Sie folgende amtliche Bekanntmachungen:

- » Änderung der Regionalstellenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen – **Nr. 05-2020**
- » Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen – **Nr. 06-2020**
- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses – **Nr. ZA-03-2020**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.04.2020 – **Nr. 07-2020**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.

Entscheiden Sie selbst!

Sie können die Rundschreiben **wahlweise** als pdf-Datei per E-Mail, auf Papier per Post oder in beiden Versionen erhalten.

Wollen Sie alle aktuellen Informationen bequem per E-Mail bekommen, dann abonnieren Sie das Rundschreiben als Newsletter unter www.kvt.de/?id=48

Wenn Sie das Rundschreiben **nicht mehr als Druckexemplar** per Post erhalten möchten, dann informieren Sie uns bitte per E-Mail über medien@kvt.de.



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post

Abrechnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie

– gültig vorerst bis 30.06.2020 –

Die derzeitige Ausnahmesituation erfordert einen möglichst flexiblen Umgang bei den Abrechnungsbestimmungen. Die einzelnen Themen dieser Zusammenfassung wurden bereits kommuniziert.

Abrechnungen ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt

Diese Fälle können ohne Einlesen der eGK und ohne Vorliegen von Abrechnungsschein/ Ersatzbescheinigung abgerechnet werden. Der Fall wird ausschließlich in der Praxis-EDV angelegt. Sie fragen den Patienten nach seiner Krankenkasse und rechnen darüber ab.

Videosprechstunde (VSt)

- Zur Zeit abrechenbar ohne Genehmigung der KV, Antrag soll an die Abt. QS nachgereicht werden,
- Abrechnung der Versicherten- oder Grundpauschale für den ersten VSt-Kontakt,
- zuzüglich je VSt-Kontakt die GOP 01450 und 01451,
- GOP 01442 (Fallkonferenz) oder 01444 (Authentifizierung unbekannter Patient) bei Erfüllung des Leistungstextes möglich,
- Begrenzungsregelungen (20 Prozent Obergrenze) sind ausgesetzt,
- Abrechnung von Gesprächsleistungen sind möglich. Wenn technisch möglich, können auch Gruppentherapien mittels VSt erbracht werden!

Telefonsprechstunde

- Alle Gespräche sind jetzt telefonisch möglich – trotzdem Einhaltung der Mindestdauer beachten!
- Gültig auch für die Psychotherapie,
- Abrechnung der GOP 01435, wenn im Quartal noch keine Versicherten- oder Grundpauschale abgerechnet wurde.

Toleranzgrenzen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6 - U9

- KBV und GKV-Spitzenverband haben vereinbart, dass diese festen Zeiträume für die U6, U7, U7a, U8 und U9 bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden.

Verordnung oder Überweisung per Telefon

- bei Kontakt mit dem Arzt GOP 01435 + 40122 für den Versand
- bei Kontakt mit dem Personal GOP 01430 + 40122 für den Versand
- Empfängerisregelung GOP 01820 + 40122 für den Versand

AU per Telefon

- Arztkontakt notwendig. Somit GOP 01435 + 40122 für den Versand der AU.

Wandlung Gruppentherapie in Einzeltherapie

Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden. Das muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden (kein Formular notwendig).

Infektionsdialysen

Die Kostenpauschalen nach den GOP 40835 und 40836 sind nun auch bei Vorliegen einer Infektion mit COVID-19, bei Patienten, die unter Quarantäne gestellt sind und bei Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem COVID-19-Kontaktpersonenmanagement des RKI berechnungsfähig.

DMP-Dokumentationen

Die KBV versucht, eine Klärung mit den Krankenkassen herbeizuführen, um die Dokumentationspflichten teilweise auszusetzen.

Offene Sprechstunden und wöchentliche Mindestsprechstundenzeit

- Aussetzung der Verpflichtung, wenn Patientennachfrage nicht ausreichend vorhanden ist,
- bei normaler Patientennachfrage gilt der Sicherstellungsauftrag!

Abrechnungsregelungen, die bleiben

- GOP 01435 schließt sich im Arztfall neben der VP/GP aus
- GOP 01435 nur einmal im Behandlungsfall, bei Patienten bis 12 Jahre zweimal im BHF möglich

Weitere abrechnungstechnische Kennzeichnungen

- GOP 88240 wird als Kennzeichnung an dem 1. Behandlungstag angegeben, an dem ein Patient wegen einer Corona-Infektion oder Verdacht darauf behandelt wurde,
- zusätzlich erfolgt die Angabe des ICD-Kodes U07.1 mit der Diagnosesicherheit "V" oder "G",
- der ICD-Kode U07.1 benötigt zusätzlich die Angabe eines Primärschlüssels, kann also nicht als alleiniger Code angegeben werden.

Beispiel:

J06.9	G	Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
Z20.8	G	Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten
U07.1	V	COVID-19

Verordnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie

– zeitlich befristet gültig –

Die derzeitige Ausnahmesituation erfordert eine konzentrierte/fokussierte Umsetzung der Vorgaben bei der Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln und anderem. Ziel muss es sein, die direkten Arzt-Patienten-Kontakte im notwendigen Umfang durchzuführen, aber die Infektionsrisiken für alle Beteiligten zu minimieren. Auch die Sicherung der dauerhaften Arzneimittelversorgung ohne Lieferengpässe ist unser Ziel. Die einzelnen Themen dieser Zusammenfassung wurden bereits kommuniziert.

Folgeverordnungen/Überweisungen per Post

Folgeverordnungen für Arzneimittel, Heilmittel, verschiedene Hilfsmittel und andere Leistungen sowie Überweisungen sind gemäß Bundesmantelvertrag im Ausnahmefall per Post möglich, wenn der Patient beim Arzt in Behandlung ist. Die Portokosten können Sie jetzt über die GOP 40122 abrechnen (zeitlich befristet bis 30.06.2020). Sie werden mit 0,90 € vergütet. Findet in einem Quartal ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Sie bitte die Versichertendaten aus der Patientenkartei (s. auch Hinweise zur Abrechnung).

Desinfektionsmittel – Zusammenarbeit mit der Apotheke

Aktuell können Ethanol-haltige Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten als Rezeptur über den Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt für die aktuelle Krisensituation. 2-Propranolol-haltige Desinfektionsmittel können auch von der Apotheke hergestellt werden, sind aber bisher kein Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinverfügung zur Zulassung von 2-Propranolol-haltigen Biozidprodukten sieht eine Anwendung nur zur Händedesinfektion vor. Daher ist ein Bezug über den Sprechstundenbedarf noch zu klären.

Wenn Sie von einer Apotheke mit Desinfektionsmitteln beliefert wurden, denken Sie bitte an die Weiternutzung der Kanister. Bitte geben Sie diese, wenn sie leer sind, als Leergut an die Apotheke zurück, damit sie erneut genutzt werden können. Vielen Dank.

Arzneimittelverordnungen – Lieferengpässe vermeiden

Das Bundesgesundheitsministerium bittet darum, dass Ärzte bei der Verordnung von Arzneimitteln folgende Punkte berücksichtigen, um eine kontinuierliche, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Patienten, die zwingend Arzneimittel benötigen, sicherzustellen:

- Die Verordnung von Arzneimitteln, insbesondere bei chronisch kranken Patienten, sollte im gewohnten Umfang fortgesetzt werden (z. B. mit einer N3-Packung).
- Auf eine zusätzliche Ausstellung von Privatrezepten, soweit sie aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich sind, sollte verzichtet werden.

Ziel ist es, Verordnungsgpässen bei Arzneimitteln vorzubeugen und im Fall von temporären Engpässen die Verfügbarkeit von davon betroffenen Arzneimitteln zu verlängern.

Arzneimittelverordnungen – fachfremde Mitverordnungen

Falls die aktuelle epidemiologische Situation es erfordert, dass Sie als Facharzt in einem bestimmten Gebiet fachfremde Arzneimittel mit verordnen, ist dieses statthaft und dient hier der Entlastung des Systems (leider mussten einige Praxen derzeit schließen). Bitte tragen Sie zur Absicherung der Versorgung bei, indem Sie, wenn möglich, diese Verordnungen übernehmen, wenn Ihnen der Medikationsplan vorgelegt wird.

Erleichterung bei der Verordnung von Heilmitteln

Von Ihnen verordnete Heilmitteltherapien können angesichts der aktuellen Situation vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Regelungen zu Fristen, darunter auch zur Maximalfrist zwischen Verordnung und Therapiebeginn, wurden aufgehoben.

Sollten Korrekturen auf der ausgestellten Heilmittelverordnung notwendig sein, können die Heilmitteltherapeuten diese selbst vornehmen, ohne erneute ärztliche Unterschrift. Ausnahme sind die Angaben zum Heilmittel selbst und zur Verordnungsmenge. Hier ist weiterhin die Unterschrift des Vertragsarztes notwendig.

Fristverlängerung für Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege u. a.

Im Bereich der häuslichen Krankenpflege können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt. Darüber hinaus kann die Erstverordnung für einen längeren Zeitraum als 14 Tage verordnet werden. Zusätzlich wird die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert. Dies gilt auch für Verordnungen der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung sowie der Psychotherapie.

Krankentransport

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Zudem werden die Fristen für die Verordnung von Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung erweitert: Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für 3 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung und Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für 7 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.

Gripeschutzimpfung für die Saison 2020/2021

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie könnte in der kommenden Saison die Grippeimpfung stärker nachgefragt werden als bisher. Bitte treten Sie daher bei Bedarf an Ihren Apotheker heran und klären Sie zeitnah gemeinsam ab, ob eine Erweiterung der bisherigen Vorbestellmenge für erforderlich erachtet wird. Für weitere Verordnungen gelten die bisherigen Hinweise im Rundschreiben 01/2020, zu finden unter *Mediathek*.

Lieferengpässe bei Pneumokokken-Impfstoffen

Bis auf weiteres sind beide Pneumokokkenimpfstoffe Pneumovax®23 und Prevenar®13 nur eingeschränkt lieferbar, daher sieht die STIKO nachfolgende Priorisierung vor. Um besonders vulnerable Personengruppen möglichst effektiv und entsprechend ihrem Risiko zu schützen, soll wie folgt vorgegangen werden:

- Prevenar®13 soll ausschließlich für die Grundimmunisierung im Säuglingsalter bis zu einem Alter von zwei Jahren verwendet werden. Sollte Prevenar®13 nicht verfügbar sein, kann auf Synflorix® (10-valenter Pneumokokkenkonjugatimpfstoff) ausgewichen werden.
- Pneumovax®23 soll prioritär für folgende Personengruppen verwendet werden:
 - » Patienten mit Immundefizienz (gemäß STIKO-Empfehlung wird die Impfung mit Prevenar®13 ggf. nach 12 Monaten nachgeholt),
 - » Senioren ab dem Alter von 70 Jahren,
 - » Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen.

Auch bei Wiederverfügbarkeit der Impfstoffe sollten Pneumokokken-Impfungen ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten bleiben, der in den gültigen Impfeempfehlungen der STIKO benannt ist.

Verordnungen im Entlassmanagement für 14 Tage-Erleichterung gilt bis 31.05.2020

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern nunmehr bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus Verbandmittel, Teststreifen, häusliche Krankenpflege, Spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Psychotherapie, Heil- und Hilfsmittel verordnen. Für die Verordnung von Arzneimitteln ist die Begrenzung auf die Packungsgröße N1 für diesen Zeitraum aufgehoben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

03643 559-763, -764, -767, -776, -778 oder -760